

# Billig will ich!

## Rabatte und Gutscheine in zahnärztlichen Praxen

**Geiz ist geil – das hat uns die Werbung jahrelang suggeriert. Aber wie geil ist Geiz wirklich? Sind wir tatsächlich so weit, dass solide zahnärztliche Leistungen für einen Schleuderpreis »verhökert« werden müssen?**



FOTO: PRIVAT

**D**ie Frage stellt man sich zu Recht, wenn man beobachtet, wie z.B. auf Internetplattformen eine Professionelle Zahnreinigung inklusive erforderlicher Voruntersuchung statt für 100,00 Euro für 30,00 Euro angeboten wird. Die Masse soll es dann

wohl richten, denn dieser »Deal« kommt nur zustande, wenn genügend Personen diesen entsprechenden Gutschein kaufen. Aber was hat das noch mit einem ehrlichen und aufrichtigen Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt zu tun?

### **Unzulässigkeit**

Aber ganz abgesehen davon: Solche Werbemaßnahmen sind schlicht und einfach unzulässig!

Sie stellen Verstöße gegen berufs-, gebühren- und wettbewerbsrechtliche Normierungen dar!

### **Berufsrecht:**

Nach § 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO) muss die Honorarforderung des Zahnarztes angemessen sein. Angemessen ist sie hingegen nicht, wenn, wie im o.g. Beispiel, nur rund 30% der eigentlichen Gebühren, die nach der GOZ hätten in

Ansatz gebracht werden müssen, gefordert werden. Ein klarer Verstoß gegen die Berufsordnung.

### Gebührenrecht:

Die GOZ sieht in § 5 Abs. 2 S. 1 vor, dass anfallende Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind. Das bedeutet, dass die Gebühren individuell nach sachlich-medizinischen Kriterien berechnet werden müssen. Dass in Fällen wie oben beschrieben weder eine individuelle Gebührenberechnung stattfindet noch dafür sachlich-medizinische Kriterien zugrunde gelegt werden, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Das Einräumen von Rabatten ist hiernach ebenfalls unzulässig.

### Wettbewerbsrecht:

Nach § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Normierungen aus der Berufsordnung und aus der GOZ stellen sog. Marktverhaltensregeln dar. Marktverhaltensregeln dienen dazu, einen Preiswettbewerb um Patienten im Sinne eines funktionierenden Ge-

sundheitssystems zu verhindern und gleiche rechtliche Voraussetzungen für die auf diesem Gebiet tätigen Wettbewerber zu schaffen (LG Flensburg, 04.03.2009, Az. 6 o 30/09).

### Zweck der Regelungen:

Diese Regelungen sollen schlicht verhindern, dass ein Preiswettbewerb unter den Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgelöst wird, der sich letzten Endes negativ auf die Qualität der zahnärztlichen Leistung auswirkt, damit eine Gefährdung für Patienten bedeutet und das funktionierende Gesundheitswesen erheblich beeinträchtigen würden.

Wir können Ihnen daher nur ausdrücklich nahelegen, von solchen Werbemaßnahmen Abstand zu nehmen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die für den zahnärztlichen Beruf geltenden Vorschriften, zu denen auch die Vorgenannten gehören, ist die Zahnärztekammer Niedersachsen gezwungen, berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Aber auch der Kollege, der sich in seiner Berufsausübung aufgrund solch einer Maßnahme beeinträchtigt fühlt, hat die Möglichkeit, wettbewerbsrechtlich gegen den Zahnarzt, der sich in der vorbeschriebenen Form präsentiert, vorzugehen. Ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß kann sehr schnell zu sehr hohen Strafen führen.

### Übrigens:

Neben allen rechtlichen Fallstricken zu diesem Thema ist auch immer die Wirkung eines solchen »Deals« auf die Patienten nicht zu unterschätzen. Im Gedächtnis geblieben ist mir die Reaktion einer jungen Patientin über einen Zahnarzt, als sie dessen Internetangebot kommentierte, nämlich mit den Worten: »Na, der muss es ja nötig haben.« Sie hat von einem Besuch bei ihm dann Abstand genommen.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Thema? Rufen Sie an, Tel.: 0511/83391-110, ich helfe Ihnen gern weiter.

Heike Nagel

Assistentin des Justitiars ●

Die Reaktion einer jungen Patientin über einen Zahnarzt, als sie dessen Internetangebot kommentierte: »Na, der muss es ja nötig haben.« Sie hat von einem Besuch bei ihm dann Abstand genommen